

# SATZUNG DER MUSLIMISCHEN HOCHSCHULGRUPPE DORTMUND



FASSUNG VOM 05.12.2025

## **1. Präambel**

## **2. § 1 Name und Wesen der studentischen Arbeitsgruppe**

- Name der Hochschulgruppe
- Sitz der Hochschulgruppe
- Unabhängigkeit von anderen Organisationen
- Geltungsbereich der Satzung

## **3. § 2 Zweck**

- Vertretung der Interessen muslimischer Studierender
- Anlaufstelle für muslimische Bedürfnisse an der Universität
- Förderung des Abbaus von Vorurteilen
- Veröffentlichung und Prüfung religiöser Beiträge
- Förderung des interreligiösen Dialogs
- Vernetzung und Freizeitangebote für muslimische Studierende
- Verwirklichung des Satzungszwecks durch Veranstaltungen

## **4. § 3 Gemeinnützigkeit**

- Selbstloses Engagement der MHG Dortmund
- Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke
- Verbot persönlicher Vergünstigungen

## **5. § 4 Mitgliedschaft**

- Erwerb der Mitgliedschaft
- Verbindliche Anerkennung der Satzung

## **6. § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Austrittserklärung
- Beendigung des Studiums
- Verstoß gegen die Satzung und störendes Verhalten
- Tod des Mitglieds

## **7. § 6 Allgemeine Rechte der Mitglieder**

- Stimmrecht
- Wahrnehmung des Stimmrechts aus dem Ausland
- Recht auf Einsicht in Protokolle und Dokumente

## **8. § 7 Umgang bei Inaktivität**

- Inaktivität als Pflichtverstoß
- Feststellung der Inaktivität
- Inaktivität von Vorstandsmitgliedern
- Kontaktaufnahme und Ausschlussverfahren
- Gespräch mit dem Ältestenrat

## **9. § 8 Organe der MHG Dortmund**

- Vorstand
- Ältestenrat
- Team für Veranstaltung
- Team für Öffentlichkeit
- Team für Finanzen
- Unterteams

## **10. § 9 Vorstand**

- Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder
- Zusammensetzung des Vorstandes
- Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit

## **11. § 10 Wahl des Vorstandes und Ältestenrates**

- Grundsätze und Begriffsbestimmungen
- Bewerbungsfrist
- Durchführung der Wahl
- Zeitpunkt der Neuwahlen
- Wahlgänge
- Wahlkommission
- Besondere Wahlfälle
- Abwahlverfahren
- Übergangsregelung
- Stimmberechtigte bei Wahlen

## **12. § 11 Unterteams und deren Leitung**

- Bildung und Führung
- Wahl der Unterteamleiter
- Stimmberechtigung
- Durchführung der Wahl
- Beschlussfähigkeit
- Ernennung
- Abwahl von Unterteamleitern

## **13. § 12 Aufgaben des Vorstands**

- Mitgliederaufnahme und Betreuung
- Wahrung der Satzung und Kommunikation
- Berichterstattung und Informationsweitergabe
- Organisation der Mitgliederversammlung
- Dokumentation und Archivierung
- Außenvertretung und Kooperation
- Aufgabenzuweisung und Teamkoordination
- Verwaltung der digitalen Zugänge und Sicherheit
- Umgang bei internen Konflikten
- Mitgliedschaft in den jeweiligen Teams

## **14. § 13 Geschäftsordnungen und Richtlinien**

- Erlass und Zweck
- Verbindlichkeit
- Änderungsverfahren

## **15. § 14 Finanzen**

- Auskunftspflicht gegenüber dem AStA
- Berichtspflichten
- Mittelverwendung und Nachweispflicht
- Vermögen der Studierendenschaft
- Finanzentscheidungen des Vorstands

## **16. § 15 Ältestenrat**

- Zusammensetzung
- Aufgaben
- Mitwirkung und Aufsicht
- Schlichtungsfunktion
- Übergangsregelung bei Vorstandsauflösung

## **17. § 16 Mitgliederversammlung**

- Einberufung und Leitung
- Einladung und Tagesordnung
- Häufigkeit
- Wahl des Vorstandes und Ältestenrates
- Vollversammlung und Abwahl
- Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung und Stimmrecht
- Vorgehen bei Beschlussunfähigkeit
- Dringlichkeitsversammlungen
- Protokollierung
- Teilnahmemöglichkeiten
- Rechenschafts- und Finanzberich

## **18. § 17 Niederschriften**

- Zugänglichkeit der Protokolle
- Privatsphäre der Protokolle

## **19. § 18 Satzungsänderungen**

- Regelung von Satzungsänderungen

## **20. § 19 Auflösung der MHG Dortmund**

- Regelung der Auflösung

## PRÄAMBEL

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Die Mitglieder der „Muslimischen Hochschulgruppe Dortmund“ haben sich zusammengeschlossen, um in erster Linie Allahs Wohlgefallen zu erlangen. Dabei handeln sie aus der Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik, verpflichtet zu sein. Als Leitlinie geben sie sich den Grundsatz,

يَأَيُّهَا النَّاسُ إِنَّا خَلَقْنَاكُمْ مِّنْ ذَرَّةٍ وَأَنْتُمْ وَجَعَلْنَاكُمْ شُعُوبًا وَقَبَائِلَ  
لِتَعَارِفُوا إِنَّ أَكْرَمَكُمْ عِنْدَ اللَّهِ أَنْتُمْ كُمْ إِنَّ اللَّهَ عَلِيمٌ حَمِيرٌ

١٣

„O ihr Menschen, Wir haben euch ja von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenernt. Gewiß, der Geehrteste von euch bei Allah ist der Gottesfürchtigste von euch. Gewiß, Allah ist Allwissend und Allkundig.“

[Sure 49:13]

und der Tradition des Propheten Muhammad ﷺ folgend, ihre Mitmenschen zu ehren und zu achten. Einig darin das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das geltende Recht zu respektieren, treten sie für Freiheit, Frieden, Menschenrechte und das Gute ein.

## **§ 1 NAME UND WESEN DER STUDENTISCHEN ARBEITSGRUPPE**

### **(1) Name der Hochschulgruppe**

Die Hochschulgruppe trägt den Namen ‚Muslimische Hochschulgruppe Dortmund‘, kurz MHG Dortmund.

### **(2) Sitz der Hochschulgruppe**

Die Arbeitsgruppe hat ihren Sitz in Dortmund.

### **(3) Unabhängigkeit von anderen Organisationen**

Die MHG Dortmund ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen, Moscheeverbänden und politischen Parteien. Sie vertritt ausschließlich die Interessen ihrer Mitglieder und stellt nationale oder territoriale Interessen zurück.

### **(4) Geltungsbereich der Satzung**

Die Satzung gilt für alle Mitglieder der MHG Dortmund.

## **§ 2 ZWECK**

### **(1) Vertretung der Interessen muslimischer Studierender**

Die MHG Dortmund vertritt die religiösen und akademischen Interessen der muslimischen Studierenden an den Dortmunder Hochschulen.

### **(2) Anlaufstelle für muslimische Bedürfnisse an der Universität**

Die MHG Dortmund dient als zentrale Anlaufstelle für muslimische Studierende und als Ansprechpartner für Hochschulen in Bezug auf muslimische Anliegen.

### **(3) Förderung des Abbaus von Vorurteilen**

Die MHG Dortmund engagiert sich aktiv für den Abbau von Vorurteilen gegenüber dem Islam und trägt zur Vermittlung islamischer Lehren in sozialer und historischer Hinsicht bei.

#### **(4) Veröffentlichung und Prüfung religiöser Beiträge**

Die von der MHG Dortmund veröffentlichten religiösen Beiträge sollen den Werten der Satzung entsprechen. Referenten werden vor Vorträgen auf ihren Hintergrund geprüft und muslimische Referenten müssen zusätzlich den Bedingungen der Ahl al-Sunnah wa'l-Jamaa'ah entsprechen. Diese Prüfungen werden durch den Vorstand durchgeführt und per einfacher Mehrheit genehmigt. Der erste Vorsitzende kann ein Veto einlegen, wenn er dies für notwendig erachtet, um die Veröffentlichung bestimmter Beiträge oder die Einladung bestimmter Referenten zu verhindern.

#### **(5) Förderung des interreligiösen Dialogs**

Die MHG Dortmund setzt sich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen sowie für den interreligiösen und interkulturellen Dialog ein.

#### **(6) Vernetzung und Freizeitangebote für muslimische Studierende**

Die Vernetzung von Muslimen am Campus und die Organisation von Freizeitangeboten.

#### **(7) Verwirklichung des Satzungszwecks durch Veranstaltungen**

Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeinbildende Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und weitere Aktivitäten verwirklicht.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

#### **(1) Selbstloses Engagement der MHG Dortmund**

Die MHG Dortmund ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keinerlei wirtschaftliche Eigeninteressen.

#### **(2) Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke**

Mittel der MHG Dortmund dürfen ausschließlich für die in der Satzung definierten Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Vorteile aus der Tätigkeit der MHG Dortmund erhalten, die diesen Zwecken nicht entsprechen.

### **(3) Verbot persönlicher Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der MHG Dortmund fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

### **(1) Erwerb der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft in der Muslimischen Hochschulgruppe (MHG) steht allen Personen offen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft kann auf verschiedene Weise beantragt werden. Unter anderem durch:

- Interessenten können eine Mitgliedschaft über die offizielle Website der MHG oder über deren Social-Media-Plattformen beantragen.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, bei Veranstaltungen der MHG direkt Mitglieder anzusprechen, um das Interesse an einer Mitgliedschaft mitzuteilen.
- Ein spezielles Formular mit persönlichen Daten ist nicht erforderlich, um den Bewerbungsprozess zu beginnen.

### **(2) Verbindliche Anerkennung der Satzung**

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

### **(1) Austrittserklärung**

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft jederzeit durch eine schriftliche Erklärung (z. B. per E-Mail oder WhatsApp) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Der Austritt kann innerhalb von 48 Stunden von der ausgetretenen Person widerrufen werden, falls diese ihre Entscheidung überdenkt.

### **(2) Beendigung des Studiums oder Arbeitsverhältnisses**

Die Mitgliedschaft in der Muslimischen Hochschulgruppe endet automatisch, sobald die Exmatrikulation von der Hochschule erfolgt. Eine Wiederaufnahme ist jedoch nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich, sofern die antragsstellende Person die

Voraussetzungen erneut erfüllt. In dem Fall muss der Bewerbungsprozess erneut durchgeführt werden.

### **(3) Verstoß gegen die Satzung und störendes Verhalten**

Sollte ein Mitglied gegen die Grundsätze der MHG verstößen oder gezielt Unruhe, Streit oder Konflikte innerhalb der Hochschulgruppe verursachen, kann der Vorstand, bei einer Zweidrittelmehrheit, den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Ein solcher Ausschluss erfordert eine eingehende Prüfung und eine Möglichkeit für die betroffene Person sich rechtfertigen. Mitglieder, die aufgrund von Satzungsverstößen ausgeschlossen werden sollen, haben das Recht, sich in einer Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, bevor eine finale Entscheidung getroffen wird. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, bis dahin sind die ausgeschlossenen Mitglieder von der Arbeit innerhalb der MHG auszuschließen. Die betroffenen Personen, über die abgestimmt wird, sind während der gesamten Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### **(4) Tod des Mitglieds**

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

## **§ 6 ALLGEMEINE RECHTE DER MITGLIEDER**

### **(1) Stimmrecht**

Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu, die an der Technischen Universität Dortmund, der Fachhochschule Dortmund oder anderen Hochschulen in Dortmund als Studierende eingeschrieben sind.

### **(2) Wahrnehmung des Stimmrechts aus dem Ausland**

Mitglieder, die einen studienbedingten Auslandsaufenthalt antreten, können ihr Stimmrecht für die Dauer des Aufenthalts durch eine schriftliche Beantragung vor Antritt der Reise beim Vorstand aktiv halten. Ohne diesen Antrag ruht das Stimmrecht für die Dauer des Auslandsaufenthalts.

### **(3) Recht auf Einsicht in Protokolle und Dokumente**

Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle und Dokumente einzusehen. Das Einsichtsrecht umfasst nicht vertrauliche, personenbezogene Informationen anderer Mitglieder.

## **§ 7 UMGANG BEI INAKTIVITÄT**

### **(1) Inaktivität als Pflichtverstoß**

Jedes Mitglied der MHG ist verpflichtet, sich an den Zielen und Aktivitäten der Hochschulgruppe zu beteiligen. Eine unentschuldigte Inaktivität gilt als Pflichtverstoß.

### **(2) Feststellung der Inaktivität**

Ein Mitglied gilt als inaktiv, wenn es vier Wochen lang unentschuldigt an keinen Aktivitäten der MHG Dortmund teilgenommen hat. Die jeweiligen Teamleiter sind verpflichtet, inaktiv gewordene Mitglieder zu identifizieren und dem Vorstand zu melden.

### **(3) Inaktivität von Vorstandsmitgliedern**

Ein Vorstandsmitglied gilt als inaktiv, wenn es unentschuldigt zwei Wochen lang seinen Aufgaben nicht nachkommt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Aktivität untereinander zu kontrollieren und festgestellte Inaktivität unverzüglich im Vorstand zu besprechen.

### **(4) Kontaktaufnahme und Ausschlussverfahren**

Der Vorstand kontaktiert als inaktiv eingestufte Mitglieder, um zu klären, ob eine Absicht zur weiteren aktiven Teilnahme besteht. Zeigt das Mitglied keine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit oder reagiert nicht auf die Kontaktaufnahme, kann der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung über einen Ausschluss aus der MHG Dortmund entscheiden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

### **(5) Gespräch mit dem Ältestenrat**

Kann eine Inaktivität nicht intern gelöst werden, ist ein Gespräch mit dem Ältestenrat zu organisieren, in dem über die Probleme und Lösungsversuche gesprochen wird. Gegebenenfalls kann daraufhin eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§8 ORGANE DER MHG DORTMUND**

- (1) Vorstand
- (2) Ältestenrat
- (3) Team für Veranstaltung
- (4) Team für Öffentlichkeit
- (5) Team für Finanzen
- (6) Unterteams

Zur effizienten Aufgabenerfüllung können innerhalb der Teams nach Absatz 3 satzungsgemäße Unterteams gebildet werden. Deren Einrichtung, Aufgaben und das Verfahren zur Bestellung ihrer Leiter regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 VORSTAND**

### **(1) Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder**

- a. Vorstandsmitglieder müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied der MHG Dortmund sein. Eine Mitgliedschaft in anderen MHGs wird ebenfalls anerkannt, sofern der Vorstand der jeweiligen Gruppe dies bestätigt und der Vorstand der MHG Dortmund die Kandidatur mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- b. Die Voraussetzung der einjährigen Mitgliedschaft entfällt, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit feststellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Grundsätze und Interessen der MHG Dortmund vertritt.
- c. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ältestenrat angehören, und umgekehrt. Von dieser Regelung kann auch durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und/oder der Mitglieder keine Ausnahme gemacht werden.

### **(2) Zusammensetzung des Vorstandes**

- a. Erster Vorsitzender/Erste Vorsitzende
- b. Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende
- c. Leiter/Leiterin des Teams für Veranstaltungen
- d. Leiter/Leiterin des Teams für Öffentlichkeitsarbeit

e. Leiter/Leiterin des Teams für Finanzen

### **(3) Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit**

Im Falle einer Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet der/die Erste Vorsitzende.

## **§ 10 WAHL DES VORSTANDES UND ÄLTESTENRATES**

### **(1) Grundsätze und Begriffsbestimmungen**

a. Mehrheitsbegriffe: Im Rahmen dieses Wahlverfahrens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Einfache Mehrheit: Die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen.

Absolute Mehrheit: Mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zweidrittelmehrheit: Mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **(2) Bewerbungsfrist**

Mitglieder, die für einen Posten kandidieren wollen, müssen sich bis 23:59 Uhr zwei Tage vor dem Wahldatum bewerben. Spätere Bewerbungen bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand; Enthaltungen sind ausgeschlossen.

### **(3) Durchführung der Wahl**

Die Wahl des Vorstandes, der Teamleiter und des Ältestenrates erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung, die in Präsenz oder hybrid stattfinden kann. Alle Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern vorzustellen.

### **(4) Zeitpunkt der Neuwahlen**

Die Vorstandsmitglieder werden in den ersten vier Wochen des Sommersemesters von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates bis zur nächsten regulären Wahl im Amt, sofern nicht besondere Umstände eine frühere Neuwahl erfordern.

### **(5) Wahlgänge**

- a. Vorsitzende: Der erste und der stellvertretende Vorsitzende werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Kandidaten können nur für einen der beiden Posten kandidieren. Für die Wahl ist eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- b. Teamleiter: Die Leiter der Teams für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen werden in einem Wahlgang gewählt. Es ist nicht erlaubt, sich für mehrere Posten gleichzeitig zu bewerben. Der Kandidat mit den mehr als 50% der Stimmen gewinnt im ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit oder falls kein Kandidat eine absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- c. Ältestenrat: Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Diese müssen mindestens ein Jahr dem Vorstand angehört haben. Ausnahmen sind zur Erreichung der Mindestanzahl möglich. Die Wahl erfolgt geheim, entweder in Präsenz oder online. Wird die maximale Anzahl von fünf Kandidaten nicht überschritten, kann über die gesamte Gruppe abgestimmt werden. Wird die Gruppe abgelehnt, erfolgt eine separate Abstimmung über jede Person.

## **(6) Wahlkommission**

- a. Aufgabe und Unabhängigkeit: Eine Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung, Auszählung und Bekanntgabe der Ergebnisse aller Wahlen zuständig. Die Wahlkommission ist in ihrer Arbeit unabhängig und nur der Satzung verpflichtet.
- b. Bildung und Bestätigung: Der Vorstand oder die Mitglieder können Mitglieder der Kommission vorschlagen. Die Kommission besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Die vorgeschlagene Gruppe muss von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid bestätigt werden. Wird die gesamte Gruppe abgelehnt, wird über jedes Mitglied einzeln abgestimmt.
- c. Unvereinbarkeit: Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für einen Posten kandidieren, für den sie die Wahl leiten. Ein kandidierendes Mitglied wird aus der Kommission entlassen und ersetzt.
- d. Vertraulichkeit und Kompetenzen: Die Wahlkommission ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen und kann bei geringfügigen Unregelmäßigkeiten eigenständig Lösungen finden. Bei schwerwiegenden Verstößen entscheidet der Vorstand über Konsequenzen, ggf. über die Wiederholung der Wahl. Die verantwortliche Person darf bis zur nächsten Vorstandswahl nicht mehr Teil einer Wahlkommission sein. Weitere Konsequenzen, wie ein Ausschluss, sind möglich.

## **(7) Besondere Wahlfälle**

- a. Einzelkandidat: Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Verfügung, findet eine Ja/Nein-Abstimmung statt. Der Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit verfehlt, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl für diesen Posten zu organisieren. Bis zur Neuwahl bleibt der Amtsinhaber im Amt.
- b. Ablehnung des Postens: Lehnt eine gewählte Person den Posten ab und steht kein anderer Kandidat zur Verfügung, ist innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl zu organisieren. Gibt es einen weiteren Kandidaten, muss dieser von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bis zur Neuwahl oder Bestätigung bleibt der bisherige Amtsinhaber im Amt.
- c. Unregelmäßigkeiten: Bei Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Wiederholung organisieren.

## **(8) Abwahlverfahren**

- a. Grundsatz: Die Mitgliederversammlung kann jedes gewählte Organmitglied mit Zweidrittelmehrheit abwählen.
- b. Abwahl im Vorstand: Der Vorstand kann innerhalb einer Wahlperiode maximal zwei seiner Mitglieder durch eine interne Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen. Die Abwahl bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- c. Abwahl im Ältestenrat: Der Ältestenrat kann intern Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit abwählen, sofern die Mindestanzahl von drei Mitgliedern nicht unterschritten wird. Die Abwahl bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- d. Neuwahl anordnen: Bei schwerwiegenden Funktionsstörungen kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit eine Neuwahl des Ältestenrates veranlassen. Zuvor ist das Gespräch mit dem Ältestenrat zu suchen.

## **(9) Übergangsregelung**

Die bisherigen Mitglieder des Ältestenrates und des Vorstandes bleiben bis zur Wahl und Amtseinführung ihrer Nachfolger im Amt. Der neu gewählte Ältestenrat ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind.

## **(10) Stimmberchtigte bei Wahlen**

Für die Beschlussfähigkeit und die Stimmauszählung bei Wahlen nach diesem Paragrafen sind nur diejenigen Mitglieder zu berücksichtigen, die ein aktives Stimmrecht nach §6 besitzen. Mitglieder, deren Stimmrecht nach §6 (2) ruht, zählen nicht zur Gesamtzahl der Stimmberchtigten und können an den Wahlen nicht teilnehmen.

# **§ 11 UNTERTEAMS UND DEREN LEITUNG**

## **(1) Bildung und Führung**

Die in der Geschäftsordnung "Unterteams" definierten Unterteams werden von den jeweiligen Teamleitern des Vorstands geführt. Die Teamleiter sind für die Koordination ihrer Unterteams verantwortlich. Die Teamleiter sind hierbei

## **(2) Wahl der Unterteamleiter**

Die Leiter der in der Geschäftsordnung definierten Unterteams werden in den ersten sechs Wochen jedes Semesters gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen des §10, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

## **(3) Stimmberchtigung**

Stimmberchtigt bei der Wahl der Unterteamleiter sind alle Mitglieder des jeweiligen Teams, die ein aktives Stimmrecht nach §6 besitzen.

## **(4) Durchführung der Wahl**

- a) Die Wahl wird durch eine Wahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei neutralen Mitgliedern der MHG Dortmund zusammensetzt, die nicht dem zu wählenden Team angehören. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Wahlkommission.
- b) Die Kandidaten haben vor der Wahl das Recht, sich in der Teamversammlung den Mitgliedern vorzustellen und ihre Motivation sowie Ziele zu erläutern.
- c) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gibt es mehr als zwei Kandidaten und erreicht keiner die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

## **(5) Beschlussfähigkeit**

Die Teamversammlung ist bei der Wahl beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teammitglieder anwesend ist.

## **(6) Ernennung**

Findet für eine Position keine Wahl statt, gibt es keine Kandidaten oder ist die Teamversammlung nicht beschlussfähig, ist der jeweilige Teamleiter befugt, einen Leiter für das Unterteam zu ernennen. Diese Ernennung gilt bis zur nächsten regulären Wahl.

## **(7) Abwahl von Unterteamleitern**

Unterteamleiter können durch einen Beschluss des Vorstands mit einer Dreiviertelmehrheit von ihrem Amt enthoben werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

# **§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS**

## **(1) Mitgliederaufnahme und Betreuung**

Der Vorstand bestätigt die Anträge neuer Mitglieder und überprüft, ob sie die Werte und Ziele der MHG Dortmund teilen. Die Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstands. Der Vorstand unterstützt neue Mitglieder bei ihrer Integration in die Hochschulgruppe und fördert ihre Teilnahme an Aktivitäten

## **(2) Wahrung der Satzung und Kommunikation**

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Satzung den Mitgliedern verständlich zu vermitteln und deren Einhaltung sicherzustellen. Der Vorstand pflegt einen offenen und respektvollen Umgang mit den Mitgliedern, um eine Kultur der Kommunikation und Transparenz zu fördern.

## **(3) Berichterstattung und Informationsweitergabe**

Die Teamleiter berichten in alle vier Wochen über die Fortschritte und Aktivitäten ihrer Teams. Diese Berichte unterstützen den Vorstand bei der Planung und Weiterentwicklung der Gruppenaktivitäten.

#### **(4) Organisation der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand erstellt eine strukturierte Tagesordnung, die den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben wird. Dabei sorgt der Vorstand für eine transparente und geordnete Durchführung der Versammlung.

#### **(5) Dokumentation und Archivierung**

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß festgehalten werden. Diese Beschlüsse sowie Protokolle und weitere relevante Dokumente der Gruppe werden archiviert und den Mitgliedern, beispielsweise über eine interne Plattform, zur Einsicht bereitgestellt.

#### **(6) Außenvertretung und Kooperation**

Der Vorstand repräsentiert die MHG Dortmund in der Öffentlichkeit und pflegt Beziehungen zu anderen Hochschulgruppen, Vereinen und Institutionen. Er stellt sicher, dass die Außenkommunikation die Werte und Ziele der MHG Dortmund widerspiegelt.

#### **(7) Aufgabenzuweisung und Teamkoordination**

Der Vorstand sorgt für eine klare Aufgabenverteilung innerhalb der Teams und unterstützt die Teamleiter bei der Umsetzung ihrer Ziele. Dabei wird die Verantwortung für spezielle Projekte und die Verteilung von Ressourcen transparent organisiert.

#### **(8) Verwaltung der digitalen Zugänge und Sicherheit**

Der Vorstand ist für die Sicherheit und Verwaltung der digitalen Ressourcen der MHG Dortmund verantwortlich, einschließlich der Zugangsdaten zu Social-Media-Kanälen und anderen Plattformen. Eine regelmäßige Überprüfung der digitalen Sicherheit ist dabei erforderlich.

#### **(9) Umgang bei internen Konflikten**

Bei internen Konflikten entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat über die weitere Vorgehensweise, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Entscheidung des Vorstandes hat hierbei Vorrang über der Entscheidung des Ältestenrates.

## **(10) Mitgliedschaft in den jeweiligen Teams**

Es ist verpflichtend für beide Vorsitzenden, dass sie in allen Teams/Organen der MHG Dortmund ein Mitglied sind, um ihren Aufgaben nachzukommen. Die Teamleiter müssen ein Mitglied in dem jeweiligen Team sein, welches sie leiten, als auch Mitglied im Vorstand. Es ist den Teamleitern erlaubt, auch Mitglieder in den anderen Teams zu sein. Das Respektieren der jeweiligen Teamleiter in den jeweiligen Teams ist hierbei zu beachten.

## **(11) Zentrale Projektkoordination**

Die Teamleiter sind die Hauptansprechpartner und Koordinatoren für alle Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte ihrer jeweiligen Teams. Jedes geplante Event oder Projekt muss zunächst dem zuständigen Teamleiter vorgestellt werden. Dieser ist verantwortlich für die Prüfung, Priorisierung und Weiterleitung an den Vorstand. Die endgültige Entscheidung und Freigabe für die Durchführung obliegt dem Vorstand.

# **§ 13 GESCHÄFTSORDNUNGEN UND RICHTLINIEN**

## **(1) Erlass und Zweck**

Der Vorstand ist befugt, Geschäftsordnungen und Richtlinien zu erlassen, um die in dieser Satzung geregelten Bereiche, das miteinander der Mitglieder und die Tätigkeit der MHG Dortmund im Detail zu regeln. Geschäftsordnungen und Richtlinien dürfen den Inhalt dieser Satzung nicht ändern oder widersprüchen.

## **(2) Verbindlichkeit**

Mit der Annahme der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die geltenden Geschäftsordnungen und Richtlinien als verbindlich an.

## **(3) Änderungsverfahren**

- a) Änderungen an Geschäftsordnungen und Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit.
- b) Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen und Richtlinien mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder außer Kraft setzen.

c) Über wesentliche Änderungen, die die Rechte oder Pflichten der Mitglieder betreffen, ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 14 FINANZEN**

### **(1) Auskunftspflicht gegenüber dem AStA**

Die MHG Dortmund ist verpflichtet, dem AStA und dem Haushaltsausschuss bei der Erstellung des Haushaltes Auskunft über ausgabenwirksame Vorhaben im nächsten Haushaltsjahr zu geben.

### **(2) Berichtspflichten**

Die MHG Dortmund legt dem Haushaltsausschuss zweimal jährlich (1. Februar und 1. August) einen Bericht über die Verwendung der Mittel vor.

### **(3) Mittelverwendung und Nachweispflicht**

Die MHG Dortmund erhält die im Haushalt bewilligten Gelder nur bei Vorlage eines Ausgabennachweises.

### **(4) Vermögen der Studierendenschaft**

Anschaffungen von langlebigen Gütern durch die MHG Dortmund (z.B. Bücher, Schränke, usw.) sind Eigentum der Studierendenschaft und werden vom AStA dokumentiert. Das Inventar ist dem AStA auf Anfrage zugänglich zu machen.

(5) Einnahmen, die durch die MHG Dortmund erzielt werden, sind Eigentum der Studierendenschaft. Die Höhe, die Herkunft und der Verbleib der Gelder sind dem AStA anzuzeigen.

### **(6) Finanzentscheidungen des Vorstands**

Finanzielle Entscheidungen müssen von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder getroffen werden, da die Vorstandsmitglieder bei finanziellen Risiken gleichermaßen haften.

## **§ 15 ÄLTESTENRAT**

### **(1) Zusammensetzung**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zuvor im Vorstand aktiv gewesen sein müssen und wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Er fördert den inneren Frieden, unterstützt eine konstruktive Diskussionskultur in der MHG und dient als neutrale Institution bei Streitigkeiten. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen während ihrer Amtszeit nicht in anderen Teams aktiv sein. Mindestens ein Mitglied des Ältestenrates muss in den Gruppen anwesend sein, um deren Arbeit zu beobachten.

### **(2) Aufgaben**

Der Ältestenrat dient als beratende und vermittelnde Instanz und unterstützt den Vorstand bei der strategischen Ausrichtung der MHG Dortmund. Er fördert den inneren Frieden, unterstützt eine konstruktive Diskussionskultur in der MHG und dient als neutrale Institution bei Streitigkeiten. Der Ältestenrat kann Rückmeldungsgespräche mit dem Vorstand führen.

### **(3) Mitwirkung und Aufsicht**

Der Ältestenrat kann auf Einladung an Vorstands- und Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Er kann durch einstimmigen Beschluss den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auffordern und Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorschlagen.

### **(4) Schlichtungsfunktion**

Bei arbeitsgruppeninternen Konflikten zwischen Mitgliedern oder mit dem Vorstand kann der Ältestenrat um Schlichtung gebeten werden. Er kann durch Beschluss ermahnen oder Empfehlungen aussprechen, die eine Vollversammlung aufheben kann. Sollten interne Konflikte nicht durch den Ältestenrat oder den Vorstand gelöst werden können, kann eine externe Mediationsstelle hinzugezogen werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Person ein Mitglied der MHG ist, solange ihre Neutralität gewährleistet ist.

### **(5) Übergangsregelung bei Vorstandsauflösung**

Im Falle einer kompletten Auflösung des Vorstandes übernimmt der Ältestenrat kommissarisch dessen Aufgaben und organisiert innerhalb eines Monats eine Neuwahl.

## **§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **(1) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Falls es die Situation erfordert, kann die Sitzung auch von einem Mitglied des Ältestenrates oder des Vorstandes geleitet werden. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wird die Mitgliederversammlung vertagt. In diesem Fall wird ein neuer Termin innerhalb von drei Wochen festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.

### **(2) Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail an alle Mitglieder. Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung können vor Beginn der Sitzung beschlossen werden.

### **(3) Häufigkeit der Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt.

### **(4) Wahl des Vorstandes und Ältestenrates**

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß §9 den Vorstand und den Ältestenrat.

### **(5) Vollversammlung**

Mitglieder des Vorstandes oder Ältestenrates können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Der Ältestenrat kann eine Vollversammlung ebenfalls vorschlagen, falls er dies für notwendig erachtet. Der Vorstand würde dann darüber abstimmen.

### **(6) Abwahl von Vorstands- und Ältestenratsmitglieder**

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates mit einer Zweidrittelmehrheit abzuwählen. In diesem Fall ist innerhalb von maximal vier Wochen eine separate Mitgliederversammlung zur Wahl der Nachfolger einzuberufen.

## **(7) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei wird sowohl die Online- als auch die Präsenzteilnahme berücksichtigt. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch eine Anwesenheitsliste geprüft, die sowohl virtuelle als auch persönliche Teilnehmer erfasst.

## **(8) Beschlussfassung und Stimmrecht**

Jedes Mitglied, das an der TU oder FH Dortmund eingeschrieben oder beschäftigt ist, hat ein gleiches Stimmrecht. Beschlüsse, die keine Satzungsänderungen betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, Abwahlen und komplette Neuwahlen des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, können jedoch auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden, sofern dies nicht der Satzung widerspricht.

## **(9) Vorgehen bei Beschlussunfähigkeit**

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## **(10) Dringlichkeitsversammlungen**

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit kürzerer Vorlaufzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. In einem solchen Fall muss dies dem Ältestenrat mitgeteilt werden. Der Ältestenrat leitet dies anschließend an den Vorstand weiter, welcher binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung organisiert. In diesem Fall genügt eine Einladungsfrist von fünf Tagen.

## **(11) Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Ein Protokoll der Mitgliederversammlung wird angefertigt und von dem Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Protokollant ist vor Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmen, es können auch mehrere Personen ein Protokoll zusammen aufstellen. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf einer internen Plattform zugänglich gemacht, um Transparenz zu gewährleisten.

## **(12) Teilnahmemöglichkeiten und Online-Versammlung**

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder hybrid stattfinden, um allen Mitgliedern die Teilnahme unabhängig von ihrem Aufenthaltsort zu ermöglichen. Dabei sind geeignete Maßnahmen zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Abstimmungen zu treffen. Die Onlineabstimmungen erfolgen unter der Aufsicht der Wahlkommission.

## **(13) Rechenschaftsbericht und Finanzbericht**

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Semester einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht vor, welche die Aktivitäten und die finanzielle Situation der MHG darstellen. Dies dient der Transparenz und ermöglicht den Mitgliedern sich über die Arbeit des Vorstandes zu informieren und eine fundierte Entscheidung bei der Wahl des Vorstandes zu treffen.

## **§ 17 NIEDERSCHRIFTEN**

### **(1) Zugänglichkeit der Protokolle für Mitglieder**

Zu jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Diese Protokolle werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

### **(2) Privatsphäre der Protokolle**

Mitgliedern ist es untersagt, Protokolle von Sitzungen oder Versammlungen an Außenstehende weiterzugeben. Werden versehentlich sensible Daten veröffentlicht, korrigiert der Vorstand dies unverzüglich und informiert die betroffenen Mitglieder.

## **§ 18 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

### **(1) Regelung von Satzungsänderungen**

- a. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Mitglieder erhalten mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung über eine Satzungsänderung die vorgeschlagenen Änderungen schriftlich zur Prüfung.

- c. Bei rechtlichen Anforderungen, die eine Satzungsänderung voraussetzen, kann der Vorstand eine Notfallabstimmung einberufen.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DER MHG DORTMUND**

### **(1) Regelung der Auflösung der MHG Dortmund**

- a. Eine Auflösung der MHG Dortmund ist nur einstimmig bei einer Vollversammlung möglich, in welcher mindestens die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme für diesen Fall ist nicht möglich, falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Die Auflösung der MHG Dortmund ist nur durch eine qualifizierte Mehrheit möglich.
- b. Nach der Auflösung werden alle verbleibenden finanziellen Mittel einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zielen gespendet. Dies wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
- c. Der Vorstand organisiert eine Übergabe aller Vermögenswerte, Dokumente und Protokolle an den AStA oder eine ähnliche Institution zur Archivierung.
- d. Innerhalb von drei Monaten nach Beschluss der Auflösung ist ein Abschlussbericht über die Abwicklung zu erstellen und den Mitgliedern vorzulegen.